

Gemeinnützigkeit der Ortsebene

Hinweise für Jugendgruppen

Was heißt Gemeinnützigkeit

Im Steuerrecht spricht man nicht von Vereinen sondern von Körperschaften. Eine eigenständige Körperschaft zeichnet sich unter anderem durch eine eigene Ordnung (Satzung), durch eigene Organe (Vorstand oder Leitung) und durch eigenes Vermögen (eigene Kasse) aus. Für das Finanzamt ist es dabei unwichtig, ob die Körperschaft auch beim Amtsgericht als eigenständiger Verein eingetragen ist. Um die Gemeinnützigkeit zu erhalten muß eine Ortsjugend nicht selber e.V. werden (darf sie laut Bundessatzung auch gar nicht). Es reicht völlig aus, die erforderlichen Unterlagen beim Finanzamt einzureichen, wenn finanzielle Selbständigkeit vorliegt.

Ortsjugenden der THW-Jugend haben eigene Organe (Ortsjugendleiter, Jugendgruppenleiter) und eine eigene Kasse. Außerdem geben sie sich eine eigene Ordnung.

Gemeinnützigkeit heißt im Fachjargon eigentlich Steuerbegünstigung. Damit ist gemeint, daß bestimmte Steuern nicht oder nur in geringer Höhe bezahlt werden müssen. Am wichtigsten ist dabei die sogenannte Körperschaftssteuer - die kann man sich als eine Art Einkommensteuer für Vereine oder andere Körperschaften vorstellen. Gemeinnützige Körperschaften sind von der Körperschaftssteuer befreit, soweit sie keine wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unterhalten (z.B. gesellige Veranstaltungen, Anzeigen in Vereinszeitschriften, Werbeartikelverkauf)

Vorteil ist, daß nun selbst Zuwendungsbestätigungen (früher: Spendenbescheinigungen) ausgestellt werden dürfen. Außerdem hängen einige andere Vergünstigungen (z.B. örtliche Zuschüsse, Rundfunkgebührenbefreiung, Beteiligung an öffentlich geförderten Sammlungen etc) von der Gemeinnützigkeit ab.

Nachteil ist, daß nun schärfere Regeln für die Buchführung und die praktische Arbeit gelten. Verlangt wird in der Regel eine kaufmännische Buchführung (mit gängigen EDV-Programmen locker zu bewältigen). Außerdem muß bei allen Ausgaben und Einnahmen darauf geachtet werden, daß man sich im Rahmen der Ziele der THW-Jugend bewegt. Wirtschaftliche Tätigkeiten (z.B. Verkauf auf dem Straßenfest oder Getränkeverkauf in der Jugendgruppe) müssen gesondert ausgewiesen werden und dürfen kein Defizit verursachen. Außerdem muß man sich mit reinen Mitgliederfesten oder Touristik-Ausflügen zurückhalten. Die Finanzämter verschicken in der Regel alle drei Jahre einen Bogen zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit, in den hauptsächlich die Jahresabschlüsse eingetragen werden müssen. Nähere Informationen könnt ihr beim Finanzamt erfragen und in verschiedenen Broschüren der Finanzministerien (Bund und Land) nachlesen.

Schritt 1: Entwurf einer Jugendordnung

Wichtiges Merkmal der Eigenständigkeit ist eine eigene Jugendordnung. Ein Muster für die Ortsjugend in XXX-Stadt liegt bei. Diesen Entwurf könnt Ihr übernehmen (vorher natürlich XXX-Stadt ersetzen) oder aber noch weiter ausgestalten. So könnt Ihr beispielsweise die Ortsjugendleitung um zusätzliche Posten vergrößern oder die Aufgabenteilung der verschiedenen Funktionsträger näher definieren. Bitte sprecht Euch mit der Landesjugendleitung frühzeitig ab, damit sich keine Widersprüche zur Landes- oder Bundessatzung einschleichen.

Schritt 2: Prüfung der Jugendordnung

Euren Entwurf habt ihr ja sicher bereits der Landesjugend zum Überfliegen zugeschickt. Wenn nicht, solltet ihr das nachholen.

Dann geht ihr zum Finanzamt und gebt dem zuständigen Sachbearbeiter (Körperschaften) Euren Entwurf zur Prüfung. Laßt dem guten Menschen ausreichend Zeit für diese Arbeit. Am besten teilt ihr in einem Begleitschreiben mit, daß ihr beabsichtigt, diese Jugendordnung zu errichten (so heißt das nämlich offiziell) und nennt auch schon den Termin, wann Eure Ortsjugendversammlung dazu stattfinden soll. Wie gesagt, ausreichend Zeit geben - vier Wochen kann das schon dauern.

Wenn ihr nichts hört, ruft mal an und fragt nach. Aber: Die Leute sind auch nur Menschen - also nicht jeden Tag drängeln, aber auch nicht erst 10 Minuten vor der Versammlung nachfragen.

Wenn sich aus Sicht des Finanzamtes noch Stolpersteine in der Ordnung befinden, sagt euch das der Sachbearbeiter. Nehmt euch die Zeit, diese Punkte soweit mit ihm zu besprechen, bis ihr sicher seid, alles verstanden zu haben, denn manchmal ist das Verwaltungsdeutsch (das Beamte tagtäglich gewohnt sind) nicht immer für Nichtverwalter gleich verständlich. Wenn es sich nur um Formulierungen handelt, empfehlen wir, den Vorschlag des Finanzamtes zu übernehmen. Bei schwerwiegenderen Problemen empfehlen wir, euch mit der Landesjugendleitung kurz zu beraten.

Wenn nur kleine Änderungen an Eurem Entwurf nötig sind, ist es meist nicht erforderlich, das gesamte Werk noch einmal einzureichen. Dies empfiehlt sich jedoch, wenn größere inhaltliche Mängel festgestellt wurden. In jedem Fall solltet ihr aber vor der Verabschiedung mit eurem Sachbearbeiter Einigkeit hergestellt haben.

Schritt 3: Gründungsversammlung

Das Finanzamt möchte das Protokoll der „Gründungsversammlung“ haben. Das bedeutet, daß ihr eine Ortsjugendversammlung mit allen Mitgliedern einberuft. Auf dieser Versammlung beschließt ihr die Jugendordnung und wählt alle in der Ordnung genannten Funktionsträger.

Vergeßt nicht, alles genau zu protokollieren. Das Protokoll sollte vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben sein. Außerdem solltet ihr alle Teilnehmer der Versammlung auf der letzten Seite der verabschiedeten Jugendordnung unterschreiben lassen.

Das Protokoll und die Jugendordnung mit den Originalunterschriften schickt ihr mit einem netten Schreiben an das Finanzamt.

Schritt 4: Warten

Wenn ihr keinen Fehler gemacht habt, flattert Euch nach einiger Zeit eine sogenannte Vorläufige Bescheinigung ins Haus. Diese gilt 18 Monate lang. Mit dieser Bescheinigung bestätigt das Finanzamt, daß alle grundsätzlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit vorliegen. Ob ihr tatsächlich gemeinnützig seid wird immer im Nachhinein per Steuerbescheid festgelegt. Das heißt, man läßt Euch jetzt erst einmal in Ruhe arbeiten und wirtschaften und erst wenn auch eure Arbeit zur Jugendordnung paßt und das Ganze geprüft wurde, gibt's einen endgültigen Bescheid für das abgelaufene Jahr.

Schritt 5: Lesen, Lernen, Richtig machen

Damit ihr nicht schon bald eure Gemeinnützigkeit wieder los seid, informiert euch gründlich bei den Finanzbehörden über die für euch wichtigen Regelungen. Wie eingangs erwähnt, gibt es bei den Finanzministerien gute Broschüren, die das Wichtigste zusammen fassen. Und achtet auch auf den sorgfältigen Umgang mit Spendenbescheinigungen. Lieber am Anfang etwas zu genau arbeiten, als eine böse Überraschung erleben.